

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann und Patrick-Marc Humke (LINKE), eingegangen am 12.01.2012

#### **Fortdauernde Diskussion um Polizei und Justiz in Göttingen - Gefährdung gesellschaftlichen Engagements durch Knalltrauma-Vorwürfe**

In Göttingen finden seit über zwei Jahren fortdauernde öffentliche Diskussionen um die Rolle von Polizei und Justiz bei der Bekämpfung gesellschaftlichen Engagements statt. Diese Diskussionen waren wiederholt Gegenstand von Medienberichterstattungen sowie von Beschlüssen des Rates der Stadt Göttingen und des Kreistages Göttingen.

Besondere Aufmerksamkeit hat u. a. der sogenannte Fall Martin R. erfahren. Der junge Antifaschist hatte sich im Dezember 2010 erfolglos mit einer Verfassungsbeschwerde gegen eine angeordnete DNA-Entnahme gewehrt und wurde nach seinem Untertauchen im Januar 2011 bundesweit zur Fahndung ausgeschrieben. Ihm wurde vorgeworfen, mittels eines gezündeten Silvesterknallers während einer Demonstration am 30. Januar 2010 in Göttingen einen Polizeibeamten verletzt zu haben. In einem Prozess vor dem Amtsgericht Göttingen wurde der Jugendliche am 4. Juli 2011 allerdings von dem Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen. In einer Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Göttingen wollte die Staatsanwaltschaft Göttingen den Fall am 3. Januar 2012 erneut beurteilen lassen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von Verletzungen durch Knalltraumen nach Demonstrationen haben Polizeibeamtinnen und -beamte in Niedersachsen im zurückliegenden Jahr 2011 gemeldet?
2. Wie viele Fälle von Verletzungen durch Knalltraumen nach Demonstrationen haben Polizeibeamtinnen und -beamte in Niedersachsen in den Jahren 2000, 2005 und 2010 gemeldet?
3. Wenn es eine Steigerung oder auch Verringerung dieser Zahlen gibt, welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Gründe hierfür vor? Werden bei Demonstrationen mehr oder weniger Knallkörper gezündet, oder hat sich das Anzeigeverhalten der eingesetzten Polizeikräfte verändert?
4. Wie viele Verletzungen durch Knalltraumen aufgrund von Silvesterknallern haben Polizeibeamtinnen und -beamte nach der Neujahrsnacht 2011/2012 gemeldet?
5. Wie häufig haben Polizistinnen und Polizisten in Niedersachsen im Jahr 2011 von ihrer Schusswaffe Gebrauch gemacht?
6. Wie hoch ist die Lärmbelästigung beim Abfeuern der Dienstwaffe?
7. Wie viele Verletzungen durch Knalltraumen haben Polizeibeamtinnen und -beamte im Jahr 2011 nach dem Abfeuern ihrer Dienstwaffe gemeldet?
8. Ist die Verletzungsart „Knalltrauma“ durch eine objektive Diagnose eines Arztes möglich (Blutbild, Röntgenaufnahmen o. Ä.), oder beruht diese auf den subjektiven Schilderungen des Verletzten (Ohrgeräusch, Schwindelgefühl o. Ä.)?
9. Welche Beschwerden hat der durch Knalltrauma am 30. Januar 2010 in Göttingen verletzte Polizeibeamte geschildert?

10. Sind der Landesregierung Vorgänge bekannt, nach denen unter Polizeibeamtinnen und -beamten (beispielsweise in Internetforen) diskutiert wird, wie eine Verletzung Knalltrauma diagnostiziert und zur Anzeige gebracht werden kann?
11. Sind der Landesregierung Vorgänge bekannt, nach denen durch Dienstvorgesetzte Polizeibeamtinnen und -beamten vermittelt wird, wie eine Verletzung Knalltrauma diagnostiziert und zur Anzeige gebracht werden kann?
12. Welche disziplinarrechtlichen Konsequenzen hat innerhalb der Polizei der Verdacht, dass Polizisten einen Unschuldigen absichtlich falsch verdächtigen könnten (vgl. *Göttinger Tageblatt* vom 9. November 2011: „Erneut Polizisten wegen Falschbelastung von Journalisten vor Gericht“)?
13. In welchem Zusammenhang steht die im oben geschilderten Fall angeordnete Entnahme von DNA zur vorgehaltenen Straftat „gefährliche Körperverletzung“ durch Zünden eines Silvesterknallers?
14. Liegen der Landesregierung Hinweise vor, wonach im beschriebenen Böller-Verfahren vonseiten der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Göttingen Querermittlungen nach einer „Verpuffung“ im Verwaltungsgebäude des Landkreises Göttingen am 22. Januar 2010 betrieben werden?
15. Wurde die am 28. Januar 2011 durch die Polizei Göttingen entnommene DNA-Probe im Böller-Fall mit Spuren aus den Ermittlungen wegen der Verpuffung im Kreishaus abgeglichen? Wenn ja, was ist das Ergebnis des Abgleiches?
16. Wenn ein Abgleich durchgeführt wurde, mit welchem im Landkreisgebäude gefundenen Gegenstand wurde die DNA abgeglichen?
17. In welchen Datenbanken wurde die DNA gespeichert und auf welcher Rechtsgrundlage?
18. Welches ist der Spurenräger, dem die sogenannten Mantrailer-Hunde nach der Verpuffung am 22. Januar 2010, ausgehend vom Kreishaus, durch Göttingen gefolgt sind?
19. Sollte der beschuldigte Antifaschist während der Berufungsverhandlung am 31. Januar 2012 vor dem Landgericht Göttingen erneut freigesprochen werden, wie kann sichergestellt werden, dass seine DNA zuverlässig aus den entsprechenden Datenbanken gelöscht wird?
20. Sollte der beschuldigte Antifaschist während der Berufungsverhandlung am 31. Januar 2012 vor dem Landgericht Göttingen erneut freigesprochen werden, wie kann die Landesregierung zur Rehabilitation (öffentliche Richtigstellung, Neubeschaffung des verloren gegangenen Ausbildungsplatzes, finanzielle Entschädigung, Entschuldigung usw.) des in dieser Form zu Unrecht verfolgten Jugendlichen beitragen?
21. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Vorschläge des Innenministeriums gegenüber dem Göttinger Landrat Reinhard Schermann (CDU) aus dem Jahr 2008, wie mit unliebsamen Personen umzugehen sei: „Hausdurchsuchungen durch(zu)föhren, wiederholt Strafverfahren ein(zu)leiten, darauf (zu) hoffen, dass zu erwartende Geldstrafen nicht bezahlt werden können und Ersatzfreiheitsstrafen abgeleistet werden müssen“ (*Göttinger Tageblatt* vom 12. November 2011: „Minister weist Schikanevorwürfe zurück“)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 18.01.2012 - II/72 - 1225)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- P 25.4 - 01542 -

Hannover, den 30.03.2012

In der Folge eines Brandanschlags im Gebäude der Landkreisverwaltung Göttingen am 22.01.2010 und der sich anschließenden polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen kam es am 30.01.2010 zu einer angemeldeten Demonstration in der Göttinger Innenstadt. Im Verlauf dieser Demonstration wurden vermehrt sogenannte Silvesterböller gezündet und zum Teil gezielt in Richtung der begleitenden Polizeibeamtinnen und -beamten geworfen. Hierdurch erlitt ein eingesetzter Polizeibeamter ein Knalltrauma, das seine ambulante ärztliche Behandlung erforderlich machte. Der Tatverdächtige wurde durch das Amtsgericht Göttingen von dem Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen, weil ihm die Täterschaft nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte (Az. 51 Ds 34 Js 10751/10 [44/11]). Zum Verlauf der Demonstration verweise ich auf die Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Patrick-Marc Humke zum Thema „Gesundheitsgefährdender Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei bei einer Demonstration in Göttingen“ (Drs. 16/3305).

Zunehmende Gewaltbereitschaft auch gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Einsatz und die Verwendung von Knallkörpern anlässlich von Demonstrationen oder in Fußballstadien sind Themen, die kontrovers wohl sicherlich auch in Internetforen diskutiert werden. Die Diskussion im Internet und Gespräche mit Vorgesetzten entziehen sich der Kenntnis der Landesregierung. Dass dabei auch Fragen der Eigensicherung und der Vermeidung von möglichen Verletzungen und deren Behandlung angesprochen und gemachte Erfahrungen ausgetauscht werden können, versteht sich von selbst. Es ist allerdings Aufgabe von Ärzten, Erkrankungen zu diagnostizieren.

Erleidet eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter trotz aller Umsicht einen Dienstunfall, so hat er diesen seiner Behörde anzuzeigen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht haben Vorgesetzte auch darauf hinzuwirken, dass eine Dienstunfallanzeige erfolgt.

Eine zentrale Erfassung von Dienstunfällen und Dienstunfallursachen besteht für den Bereich der Polizei nicht. Verletzungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten werden überwiegend nur durch die dienstlichen Unfallanzeigen bekannt.

Die Dienstunfallanzeigen werden zur Personalakte genommen und darüber hinaus im Personalmanagementverfahren (PMV) erfasst. Vorrangig geht es um versorgungs- und schadenersatzliche Belange. Für die Erfassung im PMV stehen Kategorien für unterschiedliche Sachverhalte des § 31 Beamtenversorgungsgesetz (Dienstunfall) bzw. (seit 01.12.2011) des § 34 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz zur Verfügung. Eine Erfassung und Unterscheidung der konkreten Verletzungen ist nicht vorgesehen. Eine belastbare Datenbasis über Verletzungsursachen und Verletzungsart bei Dienstunfällen ist somit nicht vorhanden und eine Aussage zu den Fragen 1 bis 4 und 7 daher nur eingeschränkt möglich. Auf eine Durchsicht aller polizeilichen Personalakten musste wegen des hohen Verwaltungsaufwandes verzichtet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich auf der Basis der von den Polizeibehörden und der Polizeiakademie übermittelten Stellungnahmen die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für das Jahr 2011 sind in 19 Fällen nach Mitteilung der Polizeibehörden Verletzungen durch Knalltraumen bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nach Einsätzen bekannt geworden, in einem Fall davon anlässlich der Begleitung einer Demonstration.

Zu 2:

Nach Mitteilung der Polizeibehörden liegen für die Jahre 2000 und 2005 entweder keine Erkenntnisse mehr vor oder es wurden von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten keine Fälle von Knalltraumen nach Demonstrationen gemeldet. Für das Jahr 2010 gilt dies ebenfalls, es wurde lediglich ein Fall eines Knalltraumas nach Demonstrationen auf Nachfrage bei den Behörden gemeldet. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Aus den vorliegenden Zahlen kann weder eine Verringerung noch eine Steigerung von Knalltraumen durch Feuerwerkskörper bei Demonstrationen abgeleitet werden. Die Menge an bei Demonstrationen gezündeten Knallkörpern wird nicht gezählt, sodass allenfalls nur eine subjektive Einschätzung möglich wäre. Eine Änderung des Anzeigeverhaltens kann daraus nicht abgeleitet werden.

Zu 4:

Bislang wurden keine Verletzungen durch Knalltraumen aufgrund von Silvesterknallern von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nach der Neujahrsnacht 2011/2012 gemeldet.

Zu 5:

Im Jahr 2011 gab es in Niedersachsen insgesamt 1 103 Fälle des einsatzbedingten (nicht Schießtraining) Schusswaffengebrauchs durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, davon in 1 092 Fällen zum Töten von Tieren. In fünf Fällen erfolgte die Schussabgabe unbeabsichtigt, in drei Fällen diente sie dem Setzen eines Signals. Ein Schusswaffengebrauch gegen Personen ist in zwei Fällen durch einen Warnschuss angedroht worden. Eine Schussabgabe gegen eine Person erfolgte in einem Fall unter den Voraussetzungen der Notwehr gemäß § 32 des Strafgesetzbuches.

Zu 6:

Das Abfeuern einer Dienstpistole der Polizei Niedersachsen erzeugt einen Spitzenschalldruckpegel von ca. 160 dB (gemessen am Ohr des Schützen). Sollte bei Schusswaffengebrauch kein Gehörschutz getragen worden sein (dies betrifft nicht das Schießtraining, da hier grundsätzlich Gehörschutz zu tragen ist), so ist aus Arbeitsschutzgründen eine Untersuchung des Gehörs des Betroffenen vorzunehmen.

Zu 7:

In acht Fällen haben Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Jahr 2011 Verletzungen durch Knalltrauma nach dem Abfeuern von Dienstwaffen gemeldet.

Zu 8:

Die Verletzungsart Knalltrauma wird durch den untersuchenden Arzt unter Einbeziehung der subjektiven Beschwerden des Betroffenen wie Hörminderung, „Wattegefühl“ im Ohr, Tinnitus und durch Untersuchung beider Ohren mittels Otoskop diagnostiziert. Die Hörprüfung (Audiometrie) hilft, den Hörschaden zu objektivieren und zu quantifizieren.

Zu 9:

Angaben zum Gesundheitszustand des Beamten unterliegen dem Persönlichkeitsschutz. Die Frage kann daher wegen der schutzwürdigen Belange des Betroffenen nicht beantwortet werden.

Zu 10 und 11:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 12:

Der Verdacht einer absichtlichen falschen Verdächtigung eines Unschuldigen durch Beamtinnen und Beamte löst disziplinarrechtlich zunächst die Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach Maßgabe des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes (NDiszG) aus. Ein bloßer Verdacht reicht für disziplinarrechtliche Konsequenzen im engeren Sinne, d. h. für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, nicht aus.

Die Disziplinarbehörde hat grundsätzlich die Pflicht, gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 NDiszG ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens im Sinne von § 47 Beamtenstatusgesetz rechtfertigen.

Beim Zusammentreffen von Disziplinarverfahren, Strafverfahren oder anderen Verfahren kommt eine Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Maßgabe des § 23 NDiszG, mit einem Vorrang des Strafverfahrens, in Betracht. Je nach Ausgang etwa des Strafverfahrens entscheidet die Disziplinarbehörde über die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens. Hinzuweisen ist auf die §§ 15 und 24 NDiszG, die detaillierte Regelungen zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren und zur Bindungswirkung tatsächlicher Feststellungen in Strafverfahren oder anderen Verfahren enthalten. Wird etwa eine Beamtin oder ein Beamter im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen, so darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift zu erfüllen.

Disziplinarmaßnahmen werden abschließend in § 6 NDiszG aufgezählt. Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme trifft die Disziplinarbehörde im jeweiligen Einzelfall gemäß § 14 NDiszG nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei sind u. a. die Schwere des Dienstvergehens, das Persönlichkeitsbild und das bisherige dienstliche Verhalten angemessen zu berücksichtigen.

Zu 13:

Der Tatverdächtige war nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Göttingen einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil eines Polizeibeamten verdächtig, der durch das Werfen eines Böllers erheblich verletzt worden war. Es handelte sich dabei um eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 81 g Abs. 1 StPO. Durch Beschluss des Landgerichts Göttingen vom 17.11.2010 wurde daraufhin aufgrund des Antrags der Staatsanwaltschaft Göttingen die Entnahme von Körperzellen bei dem Beschuldigten und deren molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts angeordnet. Das Landgericht Göttingen stellte außerdem fest, dass Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten auch künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Das vom Beschuldigten gegen die Maßnahme eingelegte Rechtsmittel hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 04.01.2011 nicht zur Entscheidung angenommen.

Zu 14:

Der polizeiliche Staatsschutz der Polizeiinspektion Göttingen, der sowohl mit der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des Polizeibeamten durch das Werfen eines Böllers als auch mit der Aufklärung des Brandanschlages auf das Landkreisgebäude in Göttingen am 22.01.2010 befasst war, hat in alle Richtungen ermittelt. Hierbei wurden polizeiliche Erkenntnisse aus verschiedensten Ermittlungsverfahren analysiert und ausgewertet, um mögliche Tat/Tat- und Tat/Täterzusammenhänge feststellen zu können. Dabei sind auch Personenzusammenhänge zwischen den in der Fragestellung genannten Ermittlungsverfahren geprüft worden.

Zu 15 und 16:

Die im Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des Polizeibeamten durch das Werfen eines Böllers entnommene DNA-Probe wurde nicht mit Spuren aus dem Ermittlungsverfahren wegen des Brandanschlages auf das Gebäude des Landkreises Göttingen abgeglichen.

Zu 17:

DNA-Identifizierungsmuster werden in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes gespeichert. Die Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters des Tatverdächtigen anlässlich des Ermittlungsverfahrens wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des Polizeibeamten durch das Werfen eines Böllers erfolgte auf Grundlage des § 81 g Abs. 5 StPO.

Zu 18:

Bei dem im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen des Brandanschlages auf das Landkreisgebäude Göttingen durchgeführten Einsatz sogenannter Man-Trailer-Hunde wurde als Geruchsprobe ein Pappschild verwendet, das in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit der Brandlegung im Landkreisgebäude gefunden wurde.

Zu 19:

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BKAG sind DNA-Identifizierungsmuster zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Unzulässig ist die weitere Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern nach einem rechtskräftigen Freispruch gemäß § 8 Abs. 3 BKAG nur in den Fällen, in denen sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Eine derartige Entscheidung hat das Amtsgericht Göttingen im Rahmen seines Urteils im Strafverfahren gegen den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des Polizeibeamten durch das Werfen eines Böllers am 04.07.2011 nicht getroffen. Vielmehr erfolgte der Freispruch, weil die Täterschaft nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte (Az. 51 Ds 34 Js 10751/10 [44/11]).

Die DNA-Identifizierungsmuster können in diesen Fällen gemäß § 8 Abs. 6 BKAG gespeichert bleiben, solange sie zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher Gefahren benötigt werden. Das Landgericht Göttingen hatte in seinem Beschluss vom 17.11.2010 festgestellt, dass Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten auch künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden.

Die Rechtskraft des Urteils des AG Göttingen vom 04.07.2011 führt daher nicht zu einer Lösungsverpflichtung des in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes von dem Angeklagten gespeicherten DNA-Identifizierungsmusters.

Zu 20:

Die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), dessen Anwendung den Staatsanwaltschaften und Gerichten, nicht aber der Landesregierung obliegt.

Zu 21:

Zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Sicherung der körperlichen Unversehrtheit jedes Einzelnen und zur Ahndung von Straftaten setzt sich die Landesregierung für eine konsequente Strafverfolgung ein. Sollte es dabei erforderlich sein, durch Polizei und Justiz Hausdurchsuchungen durchzuführen, wiederholt Strafverfahren einzuleiten und Geldstrafen zu verhängen, geschieht dies im Rahmen der bestehenden Gesetze.

Uwe Schünemann